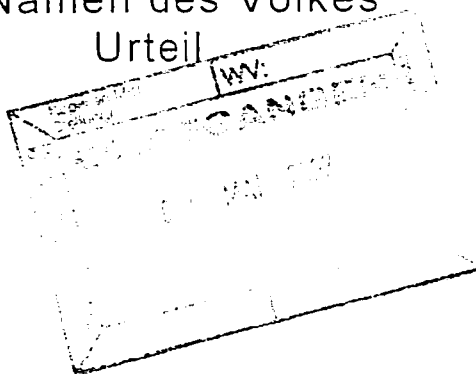




VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil



In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Björn Maibaum,
Dürener Straße 270, 50935 Köln, Az: 00003-06 bm/hl

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesam-
tes,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5192073-423

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Asylanerkennung u.a.

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Bräuchle an Stelle der Kammer auf die mündliche Verhandlung vom
24. April 2007

am 24. April 2007

für R e c h t erkannt:

Nummer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
27.03.2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird zu der Feststellung verpflichtet, dass bei
dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Afghanistan
vorliegt.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt zwei Drittel, die Beklagte trägt ein Drittel der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 1974 in geboren. Er ist Staatsangehöriger von Afghanistan und pashtunischer Volkszugehöriger. Er reiste am 23.07.2001 mit dem Flugzeug nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Beim Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt/Main gab er am 24.07.2001 an, er habe Afghanistan am 14.07.2001 verlassen. Er sei mit einem Schleuser über die grüne Grenze nach Pakistan gegangen. Von Peshawar sei er mit dem Schleuser in ein ihm unbekanntes asiatisches Land geflogen. Nach sieben Tagen in diesem Land sei er ohne den Schleuser direkt nach Frankfurt geflogen. Wenn er nach Afghanistan zurückkehre, würden die Taliban ihn töten.

Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hörte den Kläger am 25.07.2001 an. Hierbei gab er an, er kenne den Namen des Schleusers nicht. Er habe für die Reise 700.000 pakistanische Rupien bezahlt. Das Geld sei von seinem Geschäft gewesen. Er habe ein Geschäft für Kühlschränke, eine Reparaturwerkstatt gehabt. Auch hätten sein Onkel und seine Mutter ihm ihre Ersparnisse und Goldschmuck gegeben. Er habe nie die Schule besucht und sei niemals Mitglied in irgendeiner politischen Partei gewesen, aber sein Vater sei Mitglied der Kommunistischen Partei gewesen, habe dort jedoch keinerlei Funktion gehabt. Sein Vater, seine Schwester und sein Bruder seien vor drei Jahren von Djalalabad nach gereist. Auf dem Weg seien sie von den Kämpfern Hekmatyars umgebracht worden. Diese hätten es damit begründet, dass es sich um Kommunisten gehandelt habe. Vor zehn Monaten seien die Taliban in seinen Laden gekommen und hätten ihn grundlos verhaftet. Es habe keine Befragung, keine Vorwürfe oder dergleichen gegeben, sie hätten ihn einfach inhaftiert. Sie hätten ihn sogar mit den Füßen nach oben aufgehängt. Es habe eine lange Zeit nichts zu essen gegeben. Er sei insgesamt einen Monat und drei Tage in Haft geblieben, bis sein Onkel ihn durch Bestechung freigekauft habe. Vor sieben Monaten seien die Taliban nochmals zu ihm gekommen. Sie hätten ihn aufgefordert, mit ihnen im Krieg zu kämpfen. Er habe dies abgelehnt, aber darauf hätten sie ihm gedroht. Vor drei Monaten sei der obere Teil seines Wohnhauses mit einer Rakete beschossen worden. Sie seien zunächst einmal zu seinem Onkel geflüchtet und hätten in der Folgezeit das Haus in Ordnung gebracht. Dann habe sein Onkel ge-

meinsam mit seiner Mutter die Entscheidung getroffen, dass es für ihn sicherer wäre, nach Europa zu gehen. Im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland gehe er davon aus, dass er getötet würde.

Das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erkannte durch Bescheid vom 19.09.2001 den Kläger als Asylberechtigten an. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorlägen.

Auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Verwaltungsgericht Leipzig durch Urteil vom 19.08.2003 - A 4 K 30746/01 - Nr. 1 des Bescheides vom 19.09.2001 auf (also die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter). Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Am 24.11.2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Hierzu hörte es den Kläger durch Schreiben vom 23.12.2005 an. Sein Prozessbevollmächtigter nahm durch zwei Schreiben Stellung. Er trug vor, beim Widerruf der Asylanerkennung wegen Wegfalls der Verfolgungsgefahr sei die Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat gesondert zu prüfen. Neben einer dauerhaften und stabilen Änderung der Situation im Herkunftsland sei zudem die Wiederherstellung des effektiven Schutzes des Herkunftsstaates erforderlich. Die für die Asylgewährung maßgebenden tatsächlichen Voraussetzungen hätten sich aber nicht geändert. Der Kläger stamme aus . Dort sei eine Reinfiltration von Taliban/Islamisten spürbar. Unter anderem komme es in zu fortgesetzten Militäraktionen von Koalitionskräften. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004 kämen Zwangsrekrutierungen weiterhin vor; diese würden im Wesentlichen Pashtunen betreffen, die in den Norden zurückkehrten. Zu dieser Gruppe zähle der Kläger. Ein effektiver Schutz durch den afghanischen Staat sei nicht gewährleistet. Eine Rückkehr sei ihm auch schon auf Grund der Schwere der Vorverfolgung und der dabei erlittenen Beeinträchtigungen trotz offizieller Vertreibung der Taliban nicht zuzumuten. Zudem habe er in Afghanistan keine Lebensgrundlage mehr. Seine gesamte Familie befinde sich im Ausland. Er verfüge insbesondere in Kabul über keinerlei Kontakt zu Personen, die ihm Schutz und Obdach gewähren könnten. Seine frühere Wohnung sei zerstört worden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrief durch Bescheid vom 27.03.2006 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die mit Bescheid vom 19.09.2001

getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Ferner stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, Rechtsgrundlage für den Widerruf sei § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen. Seinerzeit habe dem Kläger wegen der früheren Nähe des Vaters zur kommunistischen Regierung von Seiten der Taliban Verfolgung gedroht. Einfachen Mitgliedern der DVPA oder Anhängern des Nadjibullah-Regimes, die sich nicht in einer herausgehobenen Position befunden hätten, drohten heute bei einer Rückkehr allein auf Grund ihrer früheren Betätigung für Partei oder Regierung aber grundsätzlich keine Verfolgungsmaßnahmen seitens der Regierung oder Racheakte von dritter Seite. Der Vater des Klägers sei lediglich einfaches Mitglied der DVPA gewesen, der Kläger selbst sei in keiner Partei gewesen. Von der Regierung Karzai gehe keine Gefahr der Verfolgung aus. Gründe nach § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Die Schwere des vom Kläger erlittenen Schicksals könne und solle nicht in Abrede gestellt werden, jedoch liege eine „außergewöhnlich menschenverachtende Verfolgung“ nicht vor. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG. Ferner lägen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor. - Der Bescheid wurde am 30.03.2006 als Einschreiben an den Kläger zur Post gegeben.

Am 06.04.2006 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Er trägt vor, an der Gefahrensituation, die dem Ausgangsbescheid zugrunde gelegen habe, habe sich nichts Grundlegendes geändert. Er habe keine finanziellen Rücklagen, die sein Überleben in Afghanistan sichern könnten. Zu Verwandten, die ihm Schutz und Obdach gewähren könnten, habe er keinen Kontakt. Er kenne in Kabul niemanden, der ihn unterstützen könnte. Seine engsten Verwandten seien umgebracht worden. Er beziehe sich auf das Gutachten von Dr. Danesch vom 23.01.2006. Auch müsse er auf Grund der politischen Verfolgung seiner Familie Sippenhaft befürchten. Sippenhaft und Blutrache seien in Afghanistan allgemein üblich. Auch stelle amnesty international in der Stellungnahme vom 17.01.2007 klar, dass abgeschobenen Personen Unterstützung durch das RANA-Programm von IOM abgeschobenen Personen im Regelfall nicht gewährt werde. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Qualifikationsrichtlinie werde diese nunmehr auch in der Frage des Gefahrenmaßstabes und einer inländischen Fluchtalternative anzuwenden sein. In Afghanistan bzw. der Herkunftsregion des Klägers herrsche derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG. Gerade die Provinz

Kuhnar sei als Unruheprovinz bekannt. Dort komme es laufend zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Es bestehe für ihn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Sinne von Art. 15 c. Ein Ausweichen nach Kabul sei unzumutbar. Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Kläger-Vertreters vom 02.05.2006 und vom 05.04.2007 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

Nummern 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.03.2006 aufzuheben; hilfsweise, Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.03.2006 aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des Art. 15 c Richtlinie 2004/83/EG i. V. m. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihren Bescheid.

Die Erkenntnisquellen, die sich aus der Anlage zur Ladung vom 23.02.2007 ergeben, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, ferner der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.03.2007, die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31.01.2007 sowie die Stellungnahme von amnesty international vom 17.01.2007.

Die beiden Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Verfahren des Klägers liegen dem Gericht vor. Auf sie sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger angehört. Er wurde zunächst dazu befragt, weshalb er kürzlich in Pakistan gewesen sei. Er erklärte, er sei dorthin gereist, weil seine Frau im November 2005 verwundet (verletzt) worden sei und in Pakistan im Krankenhaus gelegen sei. Sie sei dreieinhalb Monate im Krankenhaus gewesen. Sie lebe derzeit mit den Kindern in Pakistan, wo sie ein Zimmer gemietet habe. Er habe 2004 seine Familie nach Deutschland kommen lassen wollen, was ihm aber verweigert worden sei,

weil er lediglich eine Aufenthaltsbefugnis habe. Sein Onkel mütterlicherseits habe ein Haus in Pakistan gemietet. Der Onkel habe das Haus in Afghanistan, welches 2000 zerstört worden sei, 2004 wieder aufgebaut. Seine Familie habe dann ein Jahr dort gewohnt, aber dann sei es durch einen Angriff der Taliban erneut zerstört worden, und seine Frau sei am Kopf verletzt worden. Auch sein Sohn sei verletzt worden, und zwar an der Schulter. Die Kugel sei noch im Körper, sie sei noch nicht entfernt worden. Dieser Überfall sei am 21.11.2005 gewesen. Danach seien seine Frau und seine Kinder nach Pakistan geflüchtet. Auch dort habe es am 23.01.2007 einen Vorfall gegeben: 35 Waffen tragende Personen seien in das Haus eingedrungen. Er selbst sei zu dieser Zeit auch in Pakistan gewesen. Seine Mutter habe gesagt, er solle sich retten. Sie habe ihn zu Nachbarn gebracht, die ihn versteckt hätten. Er habe in seinem Versteck stillgehalten. Die Personen dieser Gruppe hätten seine Mutter gefragt, wo er sei. Sie habe aber nichts gesagt. Aus Wut, dass sie ihn nicht gefunden hätten, hätten sie seine Mutter durch einen Schlag mit dem Gewehrkolben verletzt. Auch seine Frau habe einen Schlag abbekommen.

Er sei danach zur pakistanischen Polizei gegangen und habe vor ihnen geweint, er habe aber dennoch nichts erreichen können. Seine Mutter habe gesagt, er solle wieder nach Deutschland ziehen, denn sie seien wegen ihm gefährdet. Er sei nur einen Monat und fünfzehn Tage dort geblieben, obwohl er länger Urlaub gehabt hätte. Er habe aber zurück müssen, weil sein Leben in Gefahr gewesen sei. Während des Aufenthalts in Pakistan wäre er gern nach Afghanistan gegangen, um zu sehen, was dort los sei, aber er sei nicht dort gewesen, denn es sei ihm nicht möglich gewesen.

Er habe keine engeren Verwandten mehr in Afghanistan. Sein jüngerer Bruder sei im Jahr 2000 spurlos verschwunden. Was mit seinem Vater, seiner Schwester und seinem anderen Bruder passiert sei, wisse das Gericht ja. Er habe auch immer noch Angst vor den Taliban, denn diese seien immer noch die Herrscher in den Grenzgebieten. Der Überfall aus dem Jahr 2007 habe einen politischen Hintergrund. Er gehe davon aus, dass sie verfolgt worden seien. Dies sei ja nicht so weit weg von seiner Heimat. Die pakistanische Polizei habe gesagt, sie sei nicht so stark, um Leute, die solche Überfälle verübten, daran zu hindern. Seine Frau sei erst zu 50 % wieder hergestellt. Seine Mutter, seine Frau und Kinder lebten zwar in Pakistan, aber im Juli 2007 würden sie eventuell den Onkel mütterlicherseits in Afghanistan in dessen Wohnung besuchen. Der Onkel lebe dort allein, er habe sonst niemanden. Sie wollten ihn besuchen, um dort eventuell zu leben. Es sei in Pakistan sehr schwierig, die Miete zu bezahlen. Auch sei dort ebenfalls keine Sicherheit gegeben.

Sie seien nach Pakistan gegangen, damit seine Frau dort ärztlich behandelt werden könne. Irgendwann sei die Idee aufgekommen, dass der Onkel sie zurück nach Pakistan bringe. Der Onkel verkörpere einen Beschützer für seine Frau. Frauen ohne Mann seien dort schutzlos und auf sich allein gestellt.

Wenn er nach Afghanistan zurückkehrte, würden sie ihn wieder verhaften und sofort danach umbringen. Ursache sei immer noch der Vorfall mit seinem Vater und seinen Geschwistern. Er sei bemüht, seine Familie möglichst bald aus dem Gefahrengebiet zu bringen. Er bete jeden Morgen, dass seine Familie die Nacht gut überstanden habe. Das Problem sei, dass derzeit nur der Onkel der Familie Schutz geben könne. Im Übrigen sei es auch eine wirtschaftliche Frage, denn dort in Pakistan könnten sie nicht existieren. Bei dem Onkel handle es sich um den Bruder seiner Mutter. Dieser wohne jetzt in Afghanistan. Er habe das Haus in Pakistan gemietet, aber er lebe nicht dort.

Die Taliban seien der Auffassung, dass er, der Kläger, zur Kommunistischen Partei gehöre, und allein darauf komme es an. Sie hätten alle zur Partei von Dr. Nadjibullah gehört. Sie hätten zu ihm gehört und würden dieser Idee immer noch anhängen. Dr. Nadjibullah habe Gott nie geleugnet, er habe bis zuletzt gebetet.

Auf Fragen seines Prozessbevollmächtigten sagte der Kläger, er wisse, dass bei dem Überfall im Januar 2007 35 bewaffnete Leute dabei gewesen seien, weil es der Kommandant der Gruppe gesagt habe. Sie hätten auch selbst gesagt, dass sie Taliban seien. Er wisse, dass die Taliban den Angriff im Jahr 2000 verübt hätten, weil er in der Nähe des Geschehens gewesen sei, als geschossen worden sei. Die Dorfbevölkerung und er hätten es gesehen, und schließlich seien ja auch die Taliban damals an der Macht gewesen. Es seien auch andere Familien überfallen worden. Nachdem die Amerikaner gekommen seien, sei zunächst eine gewisse Ruhe eingetreten, aber dann habe die Gewalt wieder zugenommen. Die von den Taliban verfolgten Familien hätten sich nicht gegen die Taliban zusammenschließen können. Manche seien geflüchtet. Tag für Tag seien Häuser zerstört worden usw.

Seine Frau und seine Kinder würden von ihm finanziell unterstützt, nicht von seinem Onkel. Sein Vater habe keine Stellung bei der Regierung gehabt, aber er habe ein sehr großes Ansehen genossen. Er sei öfter in Kabul bei Nadjibullah gewesen und habe diesen beraten. Er habe zu ihm gehört. Als er, der Kläger, 8 oder 9 Jahre alt gewesen sei, habe

sein Vater schon Umgang mit Nadjibullah gehabt. Sein Vater habe "uns" auch mit nach Kabul genommen, dies sei damals ein Privileg gewesen. Er habe Nadjibullah auch persönlich kennengelernt. Er sei gemeinsam mit seinem Vater in dessen Wohnung gegangen und habe ihn dort gesehen.

Er wolle seine Familie nach Deutschland nachholen. Diese habe weder in Afghanistan noch in Pakistan eine Existenzmöglichkeit.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Nach Erörterung in der mündlichen Verhandlung hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers klargestellt, dass die Klage sich nicht gegen Nummer 1 des Bescheides vom 27.03.2006 richtet. Der Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter geht nämlich ins Leere, da die Anerkennung bereits durch das Verwaltungsgericht Leipzig im Urteil vom 19.08.2003 aufgehoben worden war.

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Widerruf der im Bescheid vom 19.09.2001 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Gericht macht sich insoweit die Begründung des Bescheides vom 27.03.2006 -auch hinsichtlich § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG- zu eigen, um Wiederholungen zu vermeiden, zumal der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung nichts vorgetragen hat, was die Begründung in Frage stellen könnte (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Er konnte nicht glaubhaft machen, dass die Überfälle vom November 2005 und Januar 2007 mit der Tätigkeit seines Vaters für die Kommunistische Partei und mit der Verfolgung der Familie im Jahr 2000 zusammenhingen. Dem Gericht leuchtet es nicht ein, dass die Taliban nach so langer Zeit immer noch den Kläger im Visier haben könnten und ihn sogar noch in Pakistan verfolgen würden. Er hat bei seiner Anhörung am 25.07.2001 ausdrücklich angegeben, sein Vater habe in der Kommunistischen Partei keinerlei Funktion gehabt. Wenn er in der jetzigen mündlichen Verhandlung davon abrückte und seinen Vater als Berater und Vertrauensperson von Nadjibullah darstellte, steht dies im Widerspruch zu

dem früheren Vorbringen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Kläger dies im Asylverfahren hätte verschweigen sollen. Er erwähnt es im übrigen auch nicht bei seiner Vernehmung durch das Bundesgrenzschutzamt Frankfurt/Main am 24.07.2001. Falls es die Überfälle von 2005 und 2007 gegeben haben sollte, hätten diese also mit dem früheren Verfolgungsschicksal des Klägers nichts zu tun. Dass die Regierung Karzai weiterhin keine ehemaligen Kommunisten verfolgt, ergibt sich aus dem neuen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.03.2007.

Der Kläger hat sich bei seiner Anhörung durch das Gericht selbst nicht auf Furcht vor Blutrache oder Sippenhaft berufen. Auch das Gericht sieht dafür im Falle des Klägers keine Anhaltspunkte. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bestehen nicht, wie im Bescheid zurecht ausgeführt worden ist.

Das Bundesamt ist aber auf den Hilfsantrag des Klägers verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan vorliegt. Hierfür bedarf es keines Rückgriffs auf Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG, so dass es offenbleiben kann, ob die Bestimmung angewandt werden kann und wenn ja, ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Eine konkrete **individuelle** Gefährdung gemäß Satz 1 der Vorschrift für den Fall der Rückkehr nach Afghanistan hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Seine Angaben dazu überzeugen das Gericht, wie ausgeführt wurde, nicht.

Allerdings begründen auch **allgemein** bestehende Gefahren im Zielstaat im Einzelfall ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse gegeben sind und angesichts dieser Gefahren eine Abschiebung des betreffenden Ausländers unter Würdigung des in seinem Falle verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.11.1996, AuAS 1997, 50; Urt. v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379, jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Das ist (nur) dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung - regelmäßig dem Heimatstaat - einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder

schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“ (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 ff., sowie Urt. v. 08.12.1998, BVerwGE 108, 77 ff; B. v. 25.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 25; Urt. v. 12.07.2001, a. a. O.). Dabei ist nicht erforderlich, dass die genannten Folgen sofort - gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat- eintreten. Die Gefahr besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, B. v. 26.01.1999, NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999, 265). Voraussetzung ist weiter, dass die extreme Gefahrenlage landesweit besteht oder ein Ausweichen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a. a. O., u. Urt. v. 02.09.1997, BVerwGE 105, 187 m. w. N.).

Diese Voraussetzungen für die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG aufgrund einer allgemeinen Gefahrenlage sind für den Kläger gegeben. Ein gleichwertiger Abschiebungsschutz wird aufgrund der derzeitigen Erlasslage nicht gewährt, und bei ihm besteht eine extreme Gefahrenlage.

Die Entscheidung, ob eine solche Gefahrenlage vorliegt, ist von jedem Gericht auf der Grundlage der von ihm verwerteten tatsächlichen Erkenntnisse in eigener Verantwortung zu entscheiden (BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 5.01 - , Juris). Sie ist stets anhand einer so genannten Gesamtschau, d. h. mit Blick auf sämtliche dem Ausländer drohenden Gefahren zu beantworten (BVerwG, B. v. 25.02.2000, Buchholz a. a. O. Nr. 31). Daher kommt es entscheidend darauf an, ob die allgemeinen in Afghanistan drohenden Gefahren im Hinblick auf Minen, die Sicherheitslage und die Versorgungslage die Annahme einer extremen Gefahrenlage im bezeichneten Sinn rechtfertigen.

Zwar dürfte im Hinblick auf die Gefährdung durch Minen zumindest in den Städten, die von Minen weitaus besser geräumt sind als ländliche Gebiete, die Gefahrenlage nicht mehr extrem sein. Entsprechendes dürfte für die Sicherheitslage gelten, die zwar auch im Raum Kabul immer noch fragil, wegen der Anwesenheit der ISAF-Truppen aber vergleichsweise zufrieden stellend ist. Damit kann auch insoweit nicht von einer landesweiten extremen Gefahrenlage ausgegangen werden (vgl. die bisherige Rspr. der Kammer, z. B. Urt. v. 24.01.2006 - A 6 K 10873/05 -, sowie Urt. v. 29.11.2005 - A 6 K 11570/05 -; vgl. auch VG Karlsruhe, Urt. v. 09.11.2005 - A 10 K 12302/03 -).

Allerdings liegen im Hinblick auf die **Versorgungslage** unter Berücksichtigung der beim Kläger vorliegenden Besonderheiten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG im maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) zur Überzeugung des Gerichts vor.

Das Auswärtige Amt (Lageberichte vom 21.06.2005, 29.11.2005, 13.07.2006 und 17.03.2007) bezeichnet die Wirtschaftslage Afghanistans (einem der ärmsten Länder der Welt) als „weiterhin desolat“. Die humanitäre Situation stelle das Land mit Blick auf die etwa vier Millionen, meist aus Pakistan zurückgekehrten Flüchtlinge vor große Herausforderungen. Die Wohnraumversorgung sei unzureichend, knapp, und die Preise in Kabul seien hoch. Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich „grundsätzlich verbessert“, in anderen Gebieten sei sie weiter „nicht zufrieden stellend“. Humanitäre Hilfe bleibe weiterhin „von Bedeutung“; sie werde im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend, selbst in Kabul. Soziale Sicherungssysteme gebe es nicht. Familien und Stämme übernähmen die soziale Absicherung. Rückkehrer „könnten auf Schwierigkeiten stoßen“, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. UNHCR habe mit verschiedenen Organisationen eine Vereinbarung über die Errichtung von Unterkünften geschlossen; bis Ende 2003 seien knapp 70.000 gebaut worden. 2004 wegen fehlender Finanzen nur noch 27.000. Die Fortsetzung der Hilfsoperationen von UNHCR und IOM (International Organisation for Migration) sei von neuen Unterstützungszusagen der Geberländer abhängig.

Schon diese eher zurückhaltende und **allgemeine** Beschreibung der Lage durch das Auswärtige Amt zeichnet ein düsteres Bild und lässt erahnen, mit welchen Existenzproblemen sich die Rückkehrer tatsächlich und konkret konfrontiert sehen. Was einen Rückkehrer **im Einzelnen** in Afghanistan erwartet, wird deutlich, wenn die weiter vorhandenen Erkenntnisquellen zu Rate gezogen werden (vgl. insbesondere Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ der Rechtsanwältin V. Arendt-Rojahn u. a. vom Juni 2005 und die Verlautbarungen des UNHCR).

Hieraus ergibt sich, dass etwa 70 % der Bevölkerung an Unterernährung leiden. Neben der Arbeitslosigkeit ist die Obdachlosigkeit das größte Problem für Rückkehrer. Seit Frühjahr 2002 sind mehr als 3 Millionen Menschen mit UN-Unterstützung aus den Nachbarlän-

dern zurückgekehrt. Daneben gibt es eine erhebliche Zahl von nicht registrierten Rückkehrern. Das Land ist dem Zustrom der Rückkehrer nicht mehr gewachsen, die Rückkehrerproblematik überfordert Staat und Gesellschaft völlig, wobei das Maximum an Rückkehrern aus Pakistan und Iran 2005/2006 erwartet wird. UNHCR ist grundsätzlich nur für die registrierten Flüchtlinge zuständig, die Unterkunft für eine Nacht erhalten und am nächsten Tag registriert und weitergeleitet werden, jedenfalls aber das Lager verlassen müssen. Sie erhalten in einem der Zahlungszentren 12 Dollar als Niederlassungshilfe, wobei die Zahl dieser Zentren im Jahr 2004 von 12 auf 8 reduziert worden ist. Je nach Entfernung vom Herkunftsort bekommen sie zudem zwischen 4 und 34 Dollar Reisegeld. Da die Rückkehr in die Herkunftsregion nur bedingt gelingt, sind die großen Städte enorm angewachsen, was die ohnehin kaum vorhandene Infrastruktur belastet und die Regierung vor schier unlösbare Probleme stellt. Auf dem Arbeitsmarkt stehen die Rückkehrer in Konkurrenz zur übrigen Bevölkerung, für die selbst schon keine Arbeit vorhanden ist. Das Angebot an Arbeit durch die nichtstaatlichen Hilfsorganisationen (sog. NGOs) ist gesättigt. Landwirtschaft fällt wegen der Verminung der Felder weitgehend aus. Rückkehrer ohne Grundeigentum, Aufnahme in einer Familie oder Unterkunft und Lebensgrundlage in einer Stadt können entweder in das Ausgangsland zurückkehren oder in einem der Camps landen, die sich an verschiedenen Orten (Kabul, Mazar-e-Sharif, Herat, Jalababad) als slumartige Lager entwickelt haben. Im letzten Winter gab es seitens der Hilfsorganisationen dort je einen Sack Kohle und Mehl à 49 kg pro Familie, 5 Liter Öl und 2 Decken. Frauen, Kinder und alte Menschen starben. Die afghanische Regierung will keine Unterstützung gewähren, etwa durch Zelte, um eine Verfestigung zu vermeiden, sondern andere Lösungen finden, z.B. in Ruinen. Auch UNHCR will eine „Zeltkultur“ vermeiden und daher keinen weiteren Zuwachs fördern. Regierungsvertreter und NGOs versuchen zwar zu helfen, aber das Ausmaß des Elends ist so gewaltig, dass die meisten ohne Hilfe auskommen müssen. Jeder Rückkehrer ohne große finanzielle Mittel stellt eine nicht verkraftbare Belastung dar. Viele Rückkehrer haben keine andere Wahl, als - soweit solche vorhanden sind - mit Verwandten oder Freunden in oft überfüllten Unterkünften zu leben. Hinzu kommt, dass die medizinische Versorgung völlig unzureichend ist.

Noch deutlicher zeigt der Sachverständige Dr. Danesch (Stellungnahmen v. 24.07.2004 an das OVG Bautzen, vom 25.01.2006 an das VG Hamburg und vom 04.12.2006 an den VGH Kassel) die tatsächlichen Verhältnisse auf, mit denen sich Asylbewerber nach einer Abschiebung konfrontiert sehen. Nach dessen auf einer Reise durch Afghanistan im De-

zember 2005 gewonnenen Erfahrungen ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Betroffenen darstellt.

Dies gilt besonders auch für Kabul. In den letzten Jahren ist die Bevölkerungszahl Kabuls so sprunghaft angestiegen, dass nach offiziellen Angaben mittlerweile 4,5 Millionen Menschen dort leben. Infolge der geografischen Lage der Stadt in einem von hohen Bergen umgebenen Talkessel ist die räumliche Ausdehnung von Ansiedlungen beschränkt. Auf diesem engen Raum sind das Verkehrschaos, die Luftverschmutzung und die Müllberge unbeschreiblich. Wegen der Anwesenheit der meisten Hilfsorganisationen in Kabul ist in der Bevölkerung der Eindruck entstanden, dort Infrastruktur, medizinische Versorgung und Wohnraum zu erhalten. Diese Hoffnung wird jedoch meist enttäuscht. Hunderttausende von Binnenflüchtlingen sind nicht einmal von den Hilfsorganisationen erfasst und vegetieren einfach an verschiedenen Orten dahin. Nach Erhalt einer einmaligen Hilfe von 12 Dollar pro Person sind die Menschen auf sich gestellt und müssen selbst nach einer Unterkunft suchen. Das Ansiedlungsprogramm auf dem Land greift nicht, weil nur der primitivste Baustandard und unzureichende Wohnverhältnisse erreicht werden können und es den Flüchtlingen überlassen ist, wovon sie während des Hausbaus leben. Deshalb fliehen die Bauern wieder zurück in die Städte. In den Zeltlagern für Flüchtlinge herrschen katastrophale Verhältnisse. Die Menschen leben auf dem nacktem Boden und buchstäblich in der Gosse. Sie sind schutzlos den Temperaturen ausgeliefert, die Kinder sind abgemagert, unterernährt und krank. Auch in Lagern, in denen die Menschen in Fabrikgebäuden untergebracht sind, herrschen unbeschreibliche Verhältnisse. Die Versorgung der Flüchtlinge durch die Hilfsorganisationen ist keineswegs gewährleistet, weil von der internationalen Hilfe praktisch nichts bei den bedürftigen Menschen ankommt. Die Frauen und Kinder gehen betteln. Tausende von Frauen prostituieren sich. Mit viel Glück können die Männer gelegentlich tageweise Arbeit in der Baubranche finden und dort 2 Dollar am Tag verdienen. Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiert für Rückkehrer nicht. Nicht nur die Wohnungsmieten sind in Kabul ins Unermessliche gestiegen, für die Flüchtlinge sind selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich. Inzwischen ist die Versorgungslage der Flüchtlinge in der Hauptstadt so katastrophal, dass täglich Menschen verhungern, besonders Kinder. Hunderte sterben täglich, weil sie durch die mangelnde Infrastruktur und auf Grund der Armut nicht einmal in der Lage sind, in die Stadt zu gelangen oder überhaupt ein Krankenhaus zu erreichen. Die medizinische Versorgung ist so schlecht, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeutet. In Kabul kommt auf mehrere Zehntausend Menschen ein Arzt. Eine systematische Gesundheits-

versorgung existiert nicht. Viele Menschen haben überhaupt keinen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Insgesamt sind die Verhältnisse so unzureichend, dass ein abgeschobener Asylbewerber ohne Rückhalt oder eigene finanzielle Mittel unmittelbar in seiner Existenz gefährdet wäre. Hinzu kommt, dass die Flüchtlinge aus Europa mehrheitlich aus gebildeten Familien stammen. Oft flüchteten gerade bei den Intellektuellen oder politisch Oppositionellen ganze Familienc clans, die heute über die ganze Welt verstreut leben und ihren ganzen Besitz losgeschlagen haben, um die Ausreise zu finanzieren. Sie stehen in Afghanistan vor dem Nichts und haben meist auch keine Familie, die sie aufnehmen könnte.

Zwar beurteilt Herr Georg David, ein beurlaubter Beamter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der mehrere Jahre in Kabul gelebt hat und vom OVG Berlin-Brandenburg als sachverständiger Zeuge im Verfahren OVG 12 B 11.05 vernommen wurde (Verhandlungsniederschrift vom 27.03.2006), die allgemeine Lage in Afghanistan positiver als Dr. Danesch. So schätzt er die Versorgungslage für die aus Deutschland zurückkehrenden Afghanen deswegen günstiger ein, weil die Rückkehrer von IOM in ein Übergangswohnheim verwiesen würden, wo sie vorübergehend eine Bleibe fänden. Von dort aus würden sie versuchen, bei Freunden oder Verwandten unterzukommen. Allerdings hält er die Sicherheitslage nach wie vor für angespannt. Er rät Rückkehrern aus Deutschland, nach Westen (Herat) oder in den Norden Afghanistans (Mazar-i-Scharif und Kundus) zu gehen, zumal dort die Lebensverhältnisse aus seiner Sicht einfacher seien. Der in demselben Verfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg ebenfalls als sachverständiger Zeuge vernommene Dr. Danesch (Verhandlungsniederschrift vom 05.05.2006) wiederholte jedoch seine Aussagen gegenüber dem OVG Bautzen und dem VG Hamburg (Stellungnahmen vom 24.07.2004 und 25.01.2006) zur allgemeinen Lage in Afghanistan. Er schätzt die Kriminalität in Kabul als hoch bedrohlich ein und hält die Überlebenschance eines afghanischen Flüchtlings, der nach Kabul abgeschoben wird und keine Familie und kein Geld hat, für sehr schlecht. Er könne nur dann überleben, wenn er sich der Drogenszene zuwende oder sich einer politischen Organisation wie der Taliban anschließe oder wenn er versuche, erneut aus dem Land zu flüchten. Ergreife er keine der Möglichkeiten, könne ein Überleben allenfalls in der Form stattfinden, dass er auf aller unterstem Niveau dahinvegetiere und irgendwann den Tod finde.

Das Gericht ist von der Richtigkeit der gutachterlichen Stellungnahme des Dr. Danesch von der allgemeinen Lage in Afghanistan überzeugt und hält sie - zumindest hinsichtlich

der Rückkehr von abgeschobenen Flüchtlingen nach Kabul - auch nicht durch die Aussage des Herrn David für erschüttert. Die Sachkunde von Dr. Danesch steht außer Zweifel. Er hat sich vor Ort selbst ein genaues Bild von der Lage gemacht und hat die Einwände des Herrn David überzeugend widerlegt. Hinzukommt, dass Dr. Danesch sich im Gutachten vom 04.12.2006 nochmals ausführlich mit den Aussagen von Herrn David auseinandersetzt. Er nennt Fallbeispiele und erläutert überzeugend, dass das RANA-Programm gar nicht abgeschobenen Asylbewerbern zugute kommt. Zwar führt das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 31.01.2007 an das VG Kassel aus, das Programm spreche freiwillige Rückkehrer an, aber Abgeschobene könnten sich ebenfalls an IOM wenden. Es teilt aber zugleich mit, das Programm werde zu Ende April 2007 - also zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - endgültig eingestellt. Hingewiesen sei auch auf die Stellungnahme von amnesty international vom 17.01.2007, wonach Personen, die aus Deutschland abgeschoben werden, sich weder mit dem vorgesehenen Anmeldeformular zehn Tage vor der Ausreise registrieren können noch IOM sie bei der Ankunft am Flughafen von Kabul in Empfang nehmen und betreuen könne. Damit fielen sämtliche RANA-Programmkomponenten zur Unterstützung vor der Ausreise und bei der Ankunft weg.

Bei sachgerechter Würdigung sämtlicher zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen muss zur Überzeugung der Kammer daher zumindest für die Gruppe der langjährig in Europa ansässigen und nicht freiwillig zurückkehrenden afghanischen Flüchtlinge, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten oder Freunden in Afghanistan oder auf früheren Grundbesitz zurückgreifen können oder nicht über ausreichende Ersparnisse für ein Leben am Existenzminimum verfügen, befürchtet werden, bei einer Rückkehr „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ zu werden. Denn diese Rückkehrer sind außer Stande, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen, und sie haben keine realistische Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Ein Unterkommen wäre allenfalls in den Zeltlagern denkbar, die aber bereits überfüllt sind und deren Verfestigung und Vergrößerung von den Hilfsorganisationen nicht gewünscht wird mit der Folge, dass diese keine weiteren Zelte zur Verfügung stellen. Die abgeschobenen Rückkehrer können auch nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen. Solche Rückkehrer sind daher der ernstlichen Gefahr ausgesetzt, mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert zu sein (ebenso VG Karlsruhe, Urf. v. 09.11.2005 - A 10 k 12302/03 -, m. w. N.). Ferner besteht wegen der fehlenden medizinischen Versorgung bei schweren Erkrankungen, die eine regelmäßige Behandlung und die Einnahme von Medikamenten erfordern, akute Lebens-

gefahr, wenn die Arztbesuche und die erforderlichen Medikamente nicht selbst finanziert werden können.

Der Kläger gehört der genannten Gruppe an. Er sagte bereits bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 25.07.2001, dass sein Vater und zwei seiner Geschwister getötet worden seien tot seien. In der mündlichen Verhandlung wiederholte er dies. Er gab ferner an, in Afghanistan wohne nur noch ein Onkel, der dort allein lebe und keinerlei Unterstützung geben könne, weil er keine ausreichenden finanziellen Mittel habe und auch nicht über die nötigen Kontakte verfüge. Seine Frau und Kinder hielten sich derzeit in Pakistan auf. Zwar bestehe die „Idee“, dass sie nach Afghanistan zurückkehren könnten, aber sie hätten dort keine Existenzmöglichkeit; sie würden dies nur wegen ihrer äußerst schwierigen Lage in Pakistan erwägen. Das Gericht hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln. Es ist davon überzeugt, dass der Kläger, der bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht in das Netz einer Familie aufgenommen werden kann, der oben beschriebenen lebensbedrohenden Lage ausgesetzt sein wird. Ihm ist somit in verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. Daher war der Widerrufsbescheid in seiner Nummer 4 aufzuheben. und die Beklagte war zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, wobei das Unterliegen des Klägers mit zwei Dritteln und sein Obsiegen mit einem Drittel bewertet wurde. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.